



## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 22.04.2020

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)“ (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 3 Abschlussbezeichnung

§ 4 Studienberatung

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Studienbeginn

§ 7 Kombination von Teilstudiengängen

§ 8 Aufbau des Teilstudiengangs

§ 9 Praktikum

§ 10 Studium im Ausland

§ 11 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 12 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen, Modultelleistungen und  
Modulvorleistungen

§ 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

§ 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 15 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 16 Abschlussmodul „Bachelor Wirtschaftswissenschaften“

§ 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Teilstudiengangs

§ 18 Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

§ 19 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht (gemäß § 8) Bachelor-Teilstudiengang

„Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)“ (120 Leistungspunkte)

## **§ 1** **Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs „Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)“ (120 Leistungspunkte). Die deutschsprachige Bezeichnung des Bachelor-Teilstudiengangs ist „Wirtschaftswissenschaften“, die englische Übersetzung der Bezeichnung ist „Economics and Management“.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die bereits im Bachelorstudienprogramm „Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)“ (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)“ (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

## **§ 2** **Ziele des Teilstudiengangs**

(1) In diesem Bachelor-Teilstudiengang werden „Wirtschaftswissenschaften“ (120 Leistungspunkte) in Kombination mit einem ergänzenden Bachelor-Teilstudiengang im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert, der kein wirtschaftswissenschaftlicher Bachelor-Teilstudiengang ist. Das Ziel des Bachelor-Teilstudiengangs „Wirtschaftswissenschaften“ (120 Leistungspunkte) ist es, Grundlagen und ausgewählte Vertiefungsrichtungen der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik zu vermitteln. Studierende erwerben hier ein grundlegendes Verständnis für ökonomische Prozesse, wirtschaftliche Institutionen, Managementaufgaben und die Informationsversorgung und -verarbeitung in Unternehmen und Organisationen. Grundlegendes Methodenwissen bildet die Basis zum vertieften Verständnis ökonomischer Modelle. Das kombinierte Wissen um gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge, kaufmännische Entscheidungen im weitesten Sinne und das Management von Informationen wird ergänzt durch die im gewählten ergänzenden Teilstudiengang erworbenen Fähigkeiten. Aus der Kombination erschließen sich mögliche Berufsfelder. Absolventinnen und Absolventen sind zum Beispiel für Managementaufgaben in Unternehmen und Verbänden, Tätigkeiten in Unternehmensberatungen und Marktforschungsinstituten oder für die Arbeit in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes qualifiziert. Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, verfügbare theoretische Ansätze und Methoden hinsichtlich der Anwendbarkeit auf Probleme der wirtschaftswissenschaftlichen Praxis kritisch zu beurteilen und sie erfolgreich einzusetzen. Der Bachelorabschluss bildet die Grundlage für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit ebenso wie für die Weiterqualifikation in einem vertiefenden Masterstudium.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es im Verlaufe des Studiums auch des Erlernens und/oder Trainierens von

- Lernfähigkeit,
- Argumentation und Kommunikation,
- Planen, Organisieren und Leiten,
- problemorientiertem Denken,
- Arbeiten im Team,
- 
- Modell- und Systemanalyse.

(3) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

(4) Für den beruflichen Erfolg nach einem Studium der Wirtschaftswissenschaften sind die Beherrschung der englischen Sprache und wenigstens einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in Rhetorik und Präsentationstechniken besonders förderlich. Die Entwicklung der Fremdsprachenkenntnisse erfordert eigene Aktivitäten der Studierenden über die Lehrangebote im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen hinaus.

### **§ 3 Abschlussbezeichnung**

Da in diesem Bachelor-Teilstudiengang die Bachelorarbeit verfasst wird, wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad »Bachelor of Science (B.Sc.)« verliehen.

### **§ 4 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl von Wahlmodulen. Dazu sollen gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten werden. Auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch alle Lehrenden der Fakultät in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt.

### **§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 RStPOBM verfügt und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

(2) Fundierte Englischkenntnisse und der sichere Umgang mit englischsprachiger Literatur werden dringend empfohlen. Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten.

(3) Fundierte Mathematikkennnisse werden dringend empfohlen.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 RStPOBM).

## **§ 7 Kombination von Teilstudiengängen**

(1) Zusätzlich zum Bachelor-Teilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ (120 Leistungspunkte) muss ein weiterer Bachelor-Teilstudiengang im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert werden. Dieser ergänzende Bachelor-Teilstudiengang soll in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen. Die Kombination mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Teilstudiengang im Umfang von 60 Leistungspunkten ist nicht möglich

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Bestehen beider Bachelor-Teilstudiengänge Voraussetzung. Die Gesamtnote setzt sich aus den Gesamtnoten der Teilstudiengänge, gewichtet nach ihrem Anteil an der Gesamtleistungspunktezah zusammen (120:60). Die Regelungen des § 17 gelten entsprechend.

(3) Für den ergänzenden Bachelor-Teilstudiengang (60 Leistungspunkte) gelten die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Sieht der Bachelor-Teilstudiengang (60 Leistungspunkte) Module vor, die inhaltlich mit Modulen des Bachelor-Teilstudiengangs „Wirtschaftswissenschaften“ (120 Leistungspunkte) übereinstimmen, so sind in Absprache mit dem Prüfungsamt an Stelle dieser Module im Umfang der Leistungspunkte dieser Module zusätzliche Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Aufbau des Teilstudiengangs**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Teilstudiengang beträgt sechs Semester.

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Bachelor-Teilstudiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 3.600 Stunden.

(3) Der Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs „Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)“ (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.

(4) Der Bachelor-Teilstudiengang umfasst die folgenden inhaltlich abgegrenzten und modularisierten Bereiche:

- Pflichtmodule (35 Leistungspunkte)
- Wahlpflichtmodule (75 Leistungspunkte)
  1. Grundlagen (15 Leistungspunkte)
  2. Erweiterungen (60 Leistungspunkte)
- Allgemeine Schlüsselqualifikationen (10 Leistungspunkte)

(5) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der Teilstudiengangübersicht (Anlage) für den Wahlpflichtbereich aufgeführten Module vom Fakultätsrat um weitere Wahlpflichtmodule ergänzt und erweitert werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es ist sicherzustellen, dass in dem jeweiligen Wahlpflichtbereich zumindest ein Modul ausgewählt werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule. § 12 Absatz 3 Satz 1 gilt für Wahlpflichtmodule, welche einmalig angeboten werden, mit der Maßgabe, dass zwei Wiederholungsprüfungen in dem angebotenen Semester ermöglicht werden. Das Angebot an Modulen und die allgemeinen Modulbeschreibungen sind in der Regel bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt zu machen.

## **§ 9 Praktikum**

Ein Praktikum in Wirtschaft und Verwaltung ist im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium wünschenswert, ist aber nicht Bestandteil des Bachelor-Teilstudiengangs. Die Ableistung von Praktika soll durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch geeignete Vorkehrungen gefördert werden.

## **§ 10 Studium im Ausland**

Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterhält mit mehreren Hochschulen im Ausland Partnerschaften, die einen Austausch von Studierenden einschließen. Einzelheiten darüber werden bekannt gegeben. Studierende können Auslandsaufenthalte auch in eigener Initiative organisieren und gestalten. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ernennt Beauftragte, die die Studierenden über ein geplantes Auslandsstudium beraten und die mit den Partneruniversitäten den Austausch organisatorisch begleiten. An einer ausländischen Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 4 RStPOBM anerkannt werden. Vor Aufnahme des Auslandsstudiums soll eine Absprache mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt und den zuständigen Prüfern bzw. Prüferinnen hinsichtlich der Anerkennung bestimmter im Ausland zu erbringender Leistungen erfolgen. Ein Learning-Agreement im Sinne des ECTS ist abzuschließen.

## **§ 11 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. *Übungen*: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
3. *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
4. *Kolloquien*: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
5. *Repetitorien*: Dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes.

6. *Planspiele*: Dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen.
7. *Fallstudien*: Dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen.
8. *Projektgruppen und -seminare*: Dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team.
9. *Tutorien*: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.
10. *Exkursionen*: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 12**

### **Formen von Moduleleistungen, Studienleistungen, Moduletteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Bachelor-Teilstudiengangs sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Moduleleistungen bzw. der Moduletteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen, Moduleleistungen, Moduletteilleistungen und Modulvorleistungen sind (neben der Bachelorarbeit):

1. *Klausur*: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von 60 Minuten bis höchstens 120 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.
3. *Kurztest*: knappe Wissensabfrage in schriftlicher oder mündlicher Form von maximal 30 Minuten Dauer.
4. *Vortrag/Referat/Präsentation*: dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
5. *Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Termpaper*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.
6. *Thesenpapier*: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von maximal 2 bis 3 Seiten.
7. *Stundenprotokoll*: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit.
8. *Projektbericht/Projektleistung*: sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungs-/Praxisprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen des Projekts/Projektseminars.
9. *Lehrforschungsbericht*: im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts zu erstellender Bericht. Der Umfang variiert je nach Art des Lehrforschungsprojekts und wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt.

10. *Praktikumsbericht*: eine auf 3 bis 5 Seiten zusammengefasste wissenschaftliche Arbeit, die neben der Beschreibung bestimmter Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen Umsetzung umfasst.
11. *Fallstudien*: Erarbeitung einer Lösung für eine Problemstellung auf Grundlage eines Fallmaterials, wobei neben den fachlichen auch soziale Kompetenzen bewertet werden.
12. *Businessplan*: Arbeitspapier, das alle Ziele und Strategien eines Unternehmens mit den grundsätzlichen Voraussetzungen, Vorhaben und Maßnahmen für einen bestimmten Zeitrahmen beinhaltet.
13. *Prototyp*: sind verkürzte und meist materialisierte Abbildungen von Produktideen zum Zweck der Erkenntnisgewinnung.
14. *Gruppenarbeiten*: Sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
15. *Bearbeitung von Übungsaufgaben bzw. kleineren Projekten*: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden.
16. *Diskussionsleitung/Sitzungsmoderation*: kann Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen oder Fragen in Gang zu bringen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen.
17. *Sitzungsprotokolle*: genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Verlauf von Sitzungen.
18. *Diskussion*: Sie ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung.

(3) Gemäß § 14 Absatz 8 RStPOBM ist innerhalb des Bachelor-Teilstudiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Die Prüfungszeiträume für die Modulleistungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können englischsprachige Module auf begründeten Antrag auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(6) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch einen geeigneten Nachweis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Studien- und Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.

### **§ 13**

#### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Bachelor-Teilstudiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen werden kann, wer im Bachelor-Teilstudiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 14**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss ernennt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer i.S.v. § 12 Absatz 4 HSG LSA können nur folgende Personen ernannt werden:

1. Hauptberuflich an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätige Professorinnen und Professoren,
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgeübt haben,
4. Lehrbeauftragte, wenn sie in vergangenen Studienabschnitten in dem Bachelor-Teilstudiengang eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben,
5. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten.

Soweit Modulleistungen aus anderen Fakultäten als der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geprüft werden, können auch aus diesen Fakultäten die unter § 12 Absatz 4 HSG LSA genannten Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern ernannt werden.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die



Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 15 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelor-Teilstudiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss. Einem Studien- und Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus

- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Studierenden eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs,
- einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Bachelor-Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Studien- und Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder beratend aufnehmen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirken die studentischen Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses nicht mit.

(8) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende

vertritt den Studien- und Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(10) Geschäftsstelle zur Durchführung von Prüfungen ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses gebunden.

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Studien- und Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Veröffentlichung des Studien- und Prüfungsausschusses unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

(12) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16**

### **Abschlussmodul „Bachelor Wirtschaftswissenschaften“**

(1) Das Abschlussmodul „Bachelor Wirtschaftswissenschaften“ ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten. Modulleistung ist die Bachelorarbeit.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelor-Teilstudiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten nachweist. Es wird dringend empfohlen, das Modul „Seminar: Wirtschaftswissenschaften“ vor Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgreich abzuschließen.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß Absatz 7 das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Bachelorarbeit ist ein Thema aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu wählen. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 Absatz 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema der Bachelorarbeit vorschlagen.

(5) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin bzw. dem Themensteller in englischer Sprache angefertigt werden. Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss weitere Fremdsprachen zulassen.

(6) Das Thema für die Bachelorarbeit wird von dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu einem mit der Studentin bzw. mit dem Studenten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem vereinbarten Ausgabetag gemäß Absatz 6.

(8) Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit

zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen. Der Tag der Rückgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte (Abstract) und ein Verzeichnis der von ihr bzw. von ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Abstract, Quellenverzeichnis und Versicherung der selbstständigen Bearbeitung sind fest in die gebundene Ausfertigung gemäß Absatz 12 einzubinden.

(10) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein. Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat und sie in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht in diesem oder einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt hat

(11) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch einen geeigneten Nachweis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Bachelorarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt der Studien- und Prüfungsausschuss fest, in welcher Form ein Nachteilsausgleich erfolgt.

(12) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und in zwei getrennten, gängigen elektronischen Fassungen auf gängigen Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.

(13) Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden.

(14) Die Bachelorarbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Absatz 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Studien- und Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.

(15) Die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit ergibt sich nach § 17 Absatz 4 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen der Bachelorarbeit. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. Die Note der Abschlussarbeit wird in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung aller drei Gutachten gebildet, es sei denn, zwei Prüferinnen bzw. Prüfer bewerten die Arbeit mit „nicht ausreichend“, dann wird auch die Abschlussarbeit

insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Liegen dagegen zwei bestandene Gutachten vor, so wird die Abschlussarbeit nach Bildung des arithmetischen Mittels aller drei Gutachten mindestens mit „ausreichend“ bewertet.

(16) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung »nicht ausreichend« lautet. Die Meldung/ Zulassung zur Wiederholung der Bachelorarbeit muss bis spätestens zwölf Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein.

(17) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung gelten die Regelungen der RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle der Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

## **§ 17**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Teilstudiengangs**

(1) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte innerhalb des Bachelor-Teilstudienganges nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung zum Bachelor-Teilstudiengang erfolgt ist,
2. das Modul zum Bachelor-Teilstudiengang gehört,
3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Leistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen.

Sofern Prüfungsleistungen anerkannt werden, ist § 4 der RStPOBM anzuwenden.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern, bei mündlichen Prüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer, bewertet.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin und jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

<b>Fachpunkte x</b>	<b>Note</b>		<b>Beschreibung</b>
$95 \leq x \leq 100$	1,0 = sehr gut	A=excellent	Eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3 = sehr gut minus	A-	
$85 \leq x < 90$	1,7 = gut plus	B+	
$80 \leq x < 85$	2,0 = gut	B=good	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$75 \leq x < 80$	2,3 = gut minus	B-	
$70 \leq x < 75$	2,7 = befriedigend plus	C+	
$65 \leq x < 70$	3,0 = befriedigend	C=satisfactory	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$60 \leq x < 65$	3,3 = befriedigend minus	C-	
$55 \leq x < 60$	3,7 = ausreichend plus	D+	

$50 \leq x < 55$	4,0 = ausreichend	D=sufficient	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
$x < 50$	5,0 = nicht ausreichend	F=fail	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten entsprechend Absatz 3. Dabei beschreiben 100 Fachpunkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Teilleistungen, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachpunkte gemäß Absatz 3. Für die Bewertung von Modulen, die aus anderen Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und Modulbeschreibungen.

(5) Ergibt sich eine Bewertung durch die Mittelung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 »sehr gut (A=excellent)«, von 1,6 bis einschließlich 2,5 »gut (B=good)«, von 2,6 bis einschließlich 3,5 »befriedigend (C=satisfactory)«, von 3,6 bis einschließlich 4,0 »ausreichend (D=sufficient)«, über 4,0 »nicht ausreichend (F=fail)«.

(6) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/ oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« bzw. mit null Fachpunkten bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistung nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes/ einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(8) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist § 19 Absatz 3 der RStPOBM anzuwenden.

(9) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note »ausreichend« erzielt und alle für das Modul geforderten weiteren Studienleistungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Teilstudiengangübersicht ausgewiesenen Umfang. Benotete Module werden mit ihrer Gesamtbewertung nach Absatz 3 bzw. 4 ausgewiesen. Unbenotete Module werden bei einer Gesamtbewertung mit mindestens der Note »ausreichend« nach Absatz 3 bzw. 4 als „bestanden“ ausgewiesen. Die Leistungspunkte können im Bachelor-Teilstudiengang nur einmal angerechnet werden.

(11) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Bachelor-Teilstudiengangs wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

(12) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

(13) Die Gesamtnote des Bachelor-Teilstudiengangs ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.

(14) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer die erforderlichen Leistungspunkte in den Modulen der Bereiche in § 8 Absatz 4 erbracht hat.

(15) Der Bachelor-Teilstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Teilstudiengangs vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nicht-Bestehens des Bachelor-Teilstudiengangs erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

## **§ 18**

### **Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen**

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung.

(2) Um den Mutterschutz zu gewährleisten, soll eine schwangere Studentin dem Prüfungsamt ihre Schwangerschaft mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Dabei soll sie einen Nachweis über ihre Schwangerschaft - in der Regel den Mutterpass - vorlegen, woraus sich der voraussichtliche Tag der Entbindung ergibt, insbesondere, um die gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen nach dem MuSchG berechnen zu können. Eine stillende Studentin soll dem Prüfungsamt so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(3) Sobald eine Studentin dem Prüfungsamt mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, ist durch das Prüfungsamt eine Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen. Der Modulverantwortliche hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

(4) Nachteile im Studium aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

(5) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit nehmen will. Der Studien- und Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(7) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder es sich um weiterbildende gebührenpflichtige Studiengänge handelt; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein. Familiäre Verpflichtungen betreffen Mutterschutz, Elternzeit oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. Die Regelungen zur Anmeldung zur Modulleistung gemäß § 15 Abs. 2 RStPOBM gelten entsprechend.

## **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft und gilt für alle Studierende, die bereits im Bachelorstudienprogramm „Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)“ (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)“ (120 Leistungspunkte) aufnehmen. Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudienprogramm „Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.12.2015 (ABl. 2016, Nr.2, S. 31) tritt zum 01.04.2022 außer Kraft.

(2) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 5) tritt bereits ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(3) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 22.04.2020 beschlossen. Der Senat hat hierzu am 13.05.2020 Stellung genommen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten des Studien- und Prüfungsausschusses veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese auf Antrag nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2022 wiederholt werden. Ausgeschlossen ist die Wiederholung von Wahlpflichtmodulen, bei denen das Angebot eingestellt und für die bereits zwei Termine für Wiederholungsprüfungen angeboten wurden. Auf Antrag können Studierende ihr Studium

nach alter Studien- und Prüfungsordnung bis zum 31.03.2022 beenden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung

- ausschließlich die Bachelorarbeit oder
- noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren haben.

Halle (Saale), 13. Mai 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor



**Anlage:**  
**Studienprogrammübersicht (gemäß § 8) Bachelor-Teilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management)“  
(120 Leistungspunkte)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung*</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
<b>Pflichtmodule</b>								
Abschlussmodul "Bachelor Wirtschaftswissenschaften"	Ja	0	10	Nein	Nein	schriftlich	10/105	5. oder 6.
Buchführung (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	2.
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	1.
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	1.
Seminar: Wirtschaftswissenschaften	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/105	5. oder 6.
Wissenschaftliches Arbeiten	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	-	2.
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>1. Grundlagen (15 LP aus den folgenden Modulen)</b>								
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	1.
Introductory Econometrics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	4.
Mathematik W II (Analysis)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	2.
Mathematik W I (Lineare Algebra / Lineare Optimierung)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	1.
Statistik I	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	1.
Statistik II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	2.
<b>2. Erweiterungen (60 LP aus den folgenden Modulen)</b>								
Angewandte Ökonomik	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	4.
Angewandte Personalentwicklung:	Ja	2	5	Nein	Nein	mündlich	5/105	6.

Design your life								
Aspekte der Betriebswirtschaftslehre I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Betriebswirtschaftslehre II	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Betriebswirtschaftslehre III	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Betriebswirtschaftslehre IV	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Betriebswirtschaftslehre V	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Betriebswirtschaftslehre VI	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Volkswirtschaftslehre I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Volkswirtschaftslehre II	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Volkswirtschaftslehre III	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Volkswirtschaftslehre IV	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Volkswirtschaftslehre V	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o.	5/105	3. oder 4. oder 5. oder

						schriftlich		6.
Aspekte der Volkswirtschaftslehre VI	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Wirtschaftsinformatik I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Wirtschaftsinformatik II	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Wirtschaftsinformatik III	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Wirtschaftsinformatik IV	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Wirtschaftsinformatik V	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aspekte der Wirtschaftsinformatik VI	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Betriebliche Anwendungssysteme	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	6.
Bilanzierung	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	3.
Businessplan Seminar	Ja	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/105	6.
Controlling mit Excel	Ja	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	5.
Current Topics in Empirical Economics and Economic History	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/105	5.
Empirical Economics with R	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/105	5.
Empirische Wirtschaftspolitik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	6.
Entrepreneurship	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	3.

Entscheidungs- und Spieltheorie (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	5.
Ethik der Sozialen Marktwirtschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	3.
Evidence-Based Policy Advice	Ja	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/105	6.
Exzellenzseminar Wirtschaftsethik	Ja	1,3	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Geschäftsprozessmanagement	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	4.
Grundlagen des E-Business	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	2.
Grundlagen des Informationsmanagements	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	3.
Grundlagen des Operations Research (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	4.
Grundzüge der Unternehmensbesteuerung	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	4.
Innovation Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/105	3.
Intermediate Macroeconomics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	3.
International Economics	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	4.
Internet-Ökonomie	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	5.
Interne Unternehmensrechnung	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	3.
Introduction to Nonprofit Sector Studies	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	6.
Investition und Finanzierung	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	5.
Macroeconomics II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	4.
Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	3.
Marketing	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	4.
Marketing Strategy	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	6.
Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	2.
Mikroökonomik II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	3.
Monetäre Ökonomik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	3.
Ökonometrie und	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich	5/105	6.

Wirtschaftsgeschichte								
Personalwirtschaft und Organisation	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	4.
Planspiel: Controlling & CSR Management	Ja	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/105	6.
Produktion und Logistik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	5.
Public Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	5.
Systeme der Produktionsplanung und -steuerung (PPS)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	5.
Unternehmensethik	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	5.
Wirtschaftspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	4.
Wirtschaftsrelevante Züge des Rechts	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich	5/105	2.
Wissensbasierte Systeme	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/105	4.
Zivilrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich	5/105	5.
<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)</b>								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/105	
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/105	
<b>Hinweis zum Studienprogramm:</b>								
<p>* Klausuren koennen ausschliesslich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgefuehrt werden.  Bitte beachten Sie Paragraph 7 Abs. 4 StPO bei der Wahl Ihrer Module!  es Weiteren gilt Paragraph 8 Absatz 5 StPO zu beachten; eine aktualisierte Studienganguebersicht wird auf der Internetseite des Wirtschaftswissenschaftlichen Pruefungsamtes sowie im "Loewenportal" zur Verfuegung gestellt.</p> <p>*****</p> <p>*Written examinations may be held as exclusively or partially as Multiple-Choice-/ Single-Choice-Exams.  Please follow paragraph 7 Section 4 StPO when choosing your modules!  Furthermore, Paragraph 8 Section 5 StPO must be noted; an updated overview of the course of studies is available via the website of the Examination Office and in the "Loewenportal".</p>								